



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Rte d'Englisberg 7
CH – 1763 Granges-Paccot

Kantonale Volksabstimmungen vom 3. März 2013 (inkl. Ergebnisse)

Les votations cantonales du 3 mars 2013 (avec les résultats)

A. Übersicht / Aperçu	S./p. 1
B. Im Detail / Dans le détail	S./p. 4

A. Übersicht / Aperçu

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



BE: Volksinitiative «Bern erneuerbar» UND Gegenvorschlag des Grossen Rates.



BL: Änderung der Kantonsverfassung (Erhebung Gasttaxe).



GR: Kantonale Volksinitiative «Für gerechte Wahlen» (Proporzinitiative 2014).



GR: Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 16 Ziff. 6 KV, Aufhebung des ausserordentlichen Behördenreferendums).



NE: Décret portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Organisation du Grand Conseil).



SH: Volksinitiative «Steuern runter».

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



BS: Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 (fak.).



GE: Loi instituant la Caisse de prévoyance de l'Etat de Genève (LCPEG) (fac.).



TI: Modifiche della legge sull'organizzazione e la procedura in materia di tutele e curatele (fac.).



ZH: Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an den Volksschulen und **Gegenvorschlag von Stimmberechtigten (fak.).**



ZH: Steuergesetz (Änderung vom 2. April 2012; Steuersätze der Grundstückgewinnsteuer) (Kantonsratsreferendum).



ZH: Mittelschulgesetz (Änderung vom 27. August 2012: Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen) (Kantonsratsreferendum).



ZH: Beschluss des Kantonsrates vom 2. April 2012 über die Behandlung der Einmaleinlage und der Arbeitgeber- Beiträge zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal beim mittelfristigen Ausgleich (Kantonsratsreferendum).

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



AR: Volksinitiative «Für gleich lange Spiesse beim Nichtraucherschutz».



BL: Nichtformulierte Volksinitiative «Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen» und Gegenvorschlag des Regierungsrates «Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes».



GE: Initiative populaire « Stop aux hausses des tarifs des Transports Publics Genevois! ».



JU: Initiative populaire cantonale «Un Jura aux salaires décents».



NW: Volksinitiative über die Teilrevision des Steuergesetzes in Bezug auf die Abschaffung der Pauschalsteuer.



OW: Volksbegehren für ein Jugendparlament in Obwalden sowie Gegenvorschlag des Kantonsrats.



TI: Sgravi fiscali: primo atto – Iniziativa popolare elaborata.

4. Finanzreferendum / Référendum financier :



AG: Pflegegesetz Lenzburg; A1-Zubringer, Kantonsstrassen K 123 und K 247, Projekt Neuhof; Kreditbewilligung (CHF 72.5 Mio.; Behördenreferendum).



GR: Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (Olympische Winterspiele 2022 in Graubünden) (CHF 300 Mio.; oblig.).



OW: Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, vom 13. September 2012 (CHF 1.8 Mio.; fak.).



SH: Kreditbeschluss betreffend Miete und Ausstattung der «Dreifachsporthalle und der Querhalle Stahlgießerei» (jährlich ca. CHF 1 Mio. während 30 Jahren; oblig.).



SZ: Verpflichtungskredit für die Sanierung des Turnhallegebäudes und die Schulraumerweiterung am Berufsbildungszentrum Goldau (CHF 9.4 Mio., oblig.).

B. Im Detail / Dans le détail

AG



Pflegegesetz Lenzburg; A1-Zubringer, Kantonsstrassen K 123 und K 247, Projekt Neuhof; Kreditbewilligung vom 4. Dezember 2012

JA (73.54%)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat einen Kredit für die Realisierung des Projekts Knoten Neuhof in Lenzburg beschlossen. 41 Mitglieder des Grossen Rats haben den Kreditbeschluss mit dem Behördenreferendum der Volksabstimmung unterstellt.

Die gesamten Projektkosten sind auf 75,35 Millionen Franken veranschlagt (Preisbasis 2012). Sie beinhalten nebst den Projektierungs- und Baukosten auch den Landerwerb und die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen.

Die Stadt Lenzburg trägt gemäss dem Kantonsstrassendekret 3,8 % der gesamten Projektkosten von 75,35 Millionen Franken. Dies entspricht einem Beitrag von 2,84 Millionen Franken.

Eine Ratsminderheit von 41 Stimmen hat das Behördenreferendum ergriffen. Sie erachten das Projekt als überrissen und unausgewogen. Alternativlösungen seien nicht geprüft worden, und die Spange Hornerfeld sei nicht nötig. Sie vermissen zudem eine Route für den Langsamverkehr und eine Busspur. Stattdessen werde der Weg für eine Vierspurstrasse ins Bünztal geebnet.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_1/2013_03_03/Abstimmungsbroschuere_Aargau_332013.pdf

AR



Volksinitiative «Für gleich lange Spiesse beim Nichtraucherschutz»

NEIN (59.93%)

Die Initiative verlangt eine Anpassung des kantonalen Gesundheitsgesetzes an die Eidgenössischen Gesetze. Dabei geht es darum, dass das Rauchverbot für kleine Gastrobetriebe (kleiner als 80m²) auf Gesuch hin aufgehoben wird.

Das Ausserrhoder Stimmvolk hat in 2007 mit grossem Mehr dem kantonalen Gesundheitsgesetz zugestimmt. Darin war für kleine Gastronomiebetriebe (kleiner als 80m²) bis Ende 2010 eine Übergangsfrist vorgesehen. Seit dem 1. Januar 2011 sind auch diese kleinen Raucherlokale in Appenzel Ausserrhoden nicht mehr zulässig.

Am 25. Januar 2011 hat der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden das Zustandekommen der Volksinitiative «Für gleich lange Spiesse beim Nichtraucherschutz» festgestellt, die unter der Leitung von Gastro Appenzellerland eingereicht wurde.

Kleine Gastwirtschaften unter 80m² können keine separaten Raucherräume einrichten. Sie sollen deshalb auf Gesuch hin als Raucherlokale geführt werden können. Das Appenzellerland sei eine Ferienregion. Gemäss den Initianten wollen Einheimische und Feriengäste keine strengeren Vorschriften, als im Bundesgesetz vorgesehen.

Der Kantonsrat lehnte die Initiative ab und verzichtete auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung (Text der Initiative) / Pour plus d'informations touchant la votation (texte de l'initiative):

http://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Volksrechte/Initiativen/initiative_nichtraucherschutz_initiativbogen.pdf



BE

Volksinitiative «Bern erneuerbar»

NEIN (63.3%)

und

Gegenvorschlag des Grossen Rates

NEIN (51.4%)

Die *Verfassungsinitiative* «Bern erneuerbar» will, dass künftig der gesamte Strombedarf und der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser grundsätzlich durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Für die Umsetzung sieht die Initiative gestaffelte Fristen vor. Der *Gegenvorschlag* des Grossen Rates verfolgt dasselbe Ziel, nennt aber nur den Endtermin für den Umbau der Energieversorgung.

Die Initiative konkretisiert folgenden Grundsatz: Mittelfristig soll der gesamte Strombedarf und der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser durch erneuerbare Energien wie Wasser, Holz, Sonne, Wind, Erdwärme und Biomasse gedeckt werden. Dafür sollen in der Verfassung verbindliche Termine festgelegt werden.

Gemäss Initiative und Gegenvorschlag soll der gesamte Strombedarf ab 2025 zu mindestens 75 Prozent und ab 2035 grundsätzlich zu 100 Prozent durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Der Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser in bestehenden Gebäuden soll ab 2025 zu mindestens 50 Prozent, ab 2035 zu mindestens 75 Prozent und ab 2050 zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. In neuen Gebäuden soll der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von Anfang an zu 100 Prozent gedeckt werden. Kanton und Gemeinden sollen durch die Initiative verpflichtet werden, sich für eine Reduktion des Energieverbrauchs durch eine Steigerung der Energieeffizienz und Energiesparen einzusetzen.

Im Gegensatz zur Initiative legt der Gegenvorschlag keine verbindlichen Fristen für das Erreichen von Etappenzielen fest. Der gesamte Strombedarf sowie der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser in Gebäuden soll innert 30 Jahren auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Wie diese Ziele konkret umgesetzt werden, sei vom Parlament nach der Annahme des Gegenvorschlags im Energiegesetz festzulegen.

Wie die Initiative soll auch der Gegenvorschlag Kanton und Gemeinden verpflichten, sich für eine Reduktion des Energieverbrauchs durch eine Steigerung der Energieeffizienz und Energiesparen einzusetzen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.sta.be.ch/sta/de/index/wahlen-abstimmungen/wahlen-abstimmungen/abstimmungen/naechste_abstimmung.assetref/content/dam/documents/STA/AZD/de/abstimmungen/botschaft/botschaft_030313-d.pdf



1. Änderung vom 29. November 2012 der Kantonsverfassung (Erhebung Gasttaxe)

JA (68.6%)

Mit der Erhebung einer Gasttaxe sollen Leistungen für übernachtende Gäste finanziert werden, welche das Baselbiet als Tourismusstandort attraktiver machen. Es ist vorgesehen, einen Teil des Reinertrags der Taxe über die Gratis-Abgabe eines regionalen Mobility-Tickets für den öffentlichen Verkehr und weiterer Vergünstigungen unmittelbar den Gästen zugutekommen zu lassen.

Die Gasttaxe soll von den erhebungspflichtigen Betreibern der gewerblichen Beherbergungsbetriebe des Basellbiets eingezogen werden. Die Taxe soll pro Übernachtung und Gast auf drei Franken fünfzig festgelegt werden.

Da nur wenige Klein- und mittelgrosse Betriebe erhebungspflichtig seien, sei der administrative Aufwand für die Erhebung der Taxe gering.

Mit der Auslagerung der Verwaltung an den Verein «Baseland Tourismus» könne die Taxe wirksam und kostengünstig erhoben werden. Die Erhebung der Gasttaxe soll für den Kanton keine zusätzlichen budgetrelevanten Ausgaben verursachen.

Die Gastabgabe wird im Kanton Basel-Landschaft als Steuer betrachtet. Gemäss § 131 Absatz 2 der Kantonsverfassung erfordert die Erhebung neuer Steuern eine Verfassungsänderung und damit verbunden eine Volksabstimmung sowie die Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

2. Nichtformulierte Volksinitiative vom 22. Juni 2012 «Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen» und Gegenvorschlag des Regierungsrates vom 13. Dezember 2012 «Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes»

JA (60.28%)

NEIN (50.07%)

Der Regierungsrat will sich gemäss Entlastungspaket 12/15 von Wildenstein (Schloss und Hofgut) und Schloss Bottmingen trennen, um die hohen laufenden Unterhaltskosten einzusparen. Der Landrat hat sich im März 2012 damit einverstanden erklärt, aber gewisse einschränkende Auflagen damit verbunden. Die nichtformulierte Volksinitiative will eine Übertragung der Schlösser und des Hofguts auf Drittparteien verhindern, insbesondere auch eine Separierung des Schloss Wildenstein vom Hofgut Wildenstein.

Die Regierung konnte nun eine Lösung aushandeln, bei welcher die Basellandschaftliche Kantonalbank für den Unterhalt des Schlosses Wildenstein 10 Mio. Franken zur Verfügung stellen würde und die Christoph Merian Stiftung für das Hofgut Wildenstein die jährlichen Betriebsdefizite decken und die erforderlichen Investitionen übernehmen würde.

Diese Lösung, welche auch den Zugang der Öffentlichkeit zu den Schlössern im Sinne der Initianten sichert, könnte nur realisiert werden, wenn die Initiative abgelehnt und der vom Landrat mitgetragene Gegenvorschlag angenommen werde. Die Annahme des Gegenvorschlags würde nicht nur zur gewünschten Entlastung des Staatshaushalts führen, sondern auch für das Schloss Bottmingen eine gute Ausgangslage bei der Suche nach einer Lösung schaffen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/wahlen/abst_bro/U20130303_bro_web.pdf



Grossratsbeschluss vom 27. Juni 2012 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005

NEIN (59.70%)

Heute gibt es im Kanton Basel-Stadt zwei verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten, die auf einer jahrelangen Tradition beruhen. Der Bund verlangt neu, dass die Kantone solche regelmässig stattfindenden Sonntagsverkäufe gesetzlich verankern.

Der Grosse Rat hat daher die Verankerung der zwei Weihnachtsverkäufe im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) beschlossen. Zwar hatten sich die Grossverteiler, die Warenhäuser und Einkaufszentren für vier verkaufsoffene Sonntage und der Regierungsrat – als Kompromisslösung – für deren drei ausgesprochen. Doch nach der Meinung des Grossen Rates soll der Sonntag seinen Charakter als Ruhetag nicht durch zu viele Ausnahmen verlieren. Zudem würden die kleinen Geschäfte nicht von zusätzlichen Sonntagsverkäufen profitieren. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat gleichzeitig die geltenden Ladenöffnungszeiten am Samstag um zwei Stunden, das heisst bis 20.00 Uhr, verlängert. Damit soll den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Detailhandels entsprochen werden. Der Betttag soll künftig nicht mehr als hoher, sondern nur noch als übriger Feiertag bezeichnet werden. Damit werde der heutigen, gewandelten Bedeutung des Bettages Rechnung getragen.

Das Referendumskomitee «Gegen längere Ladenöffnungszeiten» lehnt die Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung aus folgenden Gründen ab. Es macht eine grosse Palette von Argumenten gegen das Gesetz geltend.

- Es gäbe kein Kundenbedürfnis;
- Eine grosse Mehrheit sei mit den geltenden Ladenöffnungszeiten zufrieden;
- Es gäbe ein „Lädelistenbenrisiko“: kleine Familienbetriebe bekämen Konkurrenz, wenn in ihrer Nähe ein grosser Detailhändler ebenso lange offen habe;
- Anstatt die Öffnungszeiten zu verlängern, sei es klüger, die Preise zu senken;
- Es würde nicht mehr Umsatz gemacht: die Bürgerinnen und Bürger könnten das Geld nur einmal ausgeben. Die Ladenöffnungszeiten haben somit auf den Umsatz keinen Einfluss.
- Es würden keine neuen Stellen geschaffen;
- Es würde noch mehr Stress für das Verkaufspersonal bedeuten;
- Mit längeren Arbeitszeiten würde das Wochenende für das Verkaufspersonal noch kürzer; so würde noch weniger Zeit für Familie, Freunde und Freizeit bleiben;
- Die längeren Arbeitszeiten wären an tiefere Löhne gekoppelt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.regierungsrat.bs.ch/w-a-2013-03-03-erlaeuterungen.pdf>



1. Initiative populaire 146 « Stop aux hausses des tarifs des Transports Publics Genevois ! »

OUI (55.80%)

L'AVIVO [Association de défense et de détente de tous les retraité(e)s et des futur(e)s retraité(e)s], une association genevoise à but idéal, ayant appris que le Conseil d'Etat avait prévu en septembre 2010 d'augmenter les tarifs des TPG par une hausse moyenne de 6,5%, a décidé dès le mois d'octobre 2010 de lancer une initiative populaire pour refuser les augmentations des tarifs, qu'elle jugeait déjà très élevés.

Dès lors, l'initiative populaire 146 «Stop aux hausses des tarifs des Transports Publics Genevois!» vise principalement à :

- supprimer la compétence du Conseil d'Etat s'agissant de l'approbation des tarifs des TPG pour la confier au Grand Conseil, les tarifs pouvant alors faire l'objet d'un référendum facultatif;
- intégrer les tarifs proposés par l'initiative dans la loi sur les Transports publics genevois du 21 novembre 1975 (LTPG);
- établir un billet Tout Genève, valable 1 heure, à CHF 2.- pour les retraités, les invalides et les juniors (6-18 ans), respectivement à CHF 3.- pour les adultes, un abonnement annuel pour les seniors et les juniors à CHF 400.- (6-18 ans), respectivement à CHF 500.- pour les adultes, ainsi que d'autres modifications tarifaires;
- modifier la catégorie «junior» pour l'acquisition d'un billet (actuellement valable de 6 à 16 ans) et d'un abonnement (actuellement jusqu'à 25 ans) pour la porter uniformément à 18 ans.

Les autorités cantonales combattent l'initiative, arguant notamment qu'elle entraînerait la suppression du billet unique, que l'ensemble des modifications tarifaires proposées par l'initiative impliquerait une perte de recettes importante pour l'Etat (24 millions de francs par an au minimum), une somme qui équivaldrait par exemple au coût d'exploitation annuel de plusieurs lignes des TPG.

Au vu des restrictions budgétaires actuelles, les impacts financiers de l'initiative risqueraient de freiner la politique de développement des transports publics. Pour éviter notamment que les TPG ne suppriment des lignes, l'Etat devrait augmenter d'autant sa subvention à l'entreprise.

Paradoxalement, alors que l'objectif visé par l'initiative était une augmentation de la part modale des transports publics, les conséquences des modifications tarifaires proposées risqueraient de provoquer globalement une perte de clients sur les réseaux genevois.

A noter qu'une minorité du Grand Conseil, tout en reconnaissant l'importance de conserver le système de titres de transport uniques Unireso, aurait souhaité rédiger un contre-projet prévoyant une baisse de prix et des facilités tarifaires pour certaines catégories de personnes. Le Grand Conseil a cependant renoncé à opposer un contre-projet à cette initiative.

2. Loi instituant la Caisse de prévoyance de l'Etat de Genève (LCPEG) (10847), du 14 septembre 2012

OUI (75.10%)

La loi cantonale soumise au référendum permettrait à la CIA [Caisse de prévoyance du personnel enseignant de l'instruction publique et des fonctionnaires de l'administration du canton de Genève] et à la CEH [Caisse de prévoyance du personnel des établissements publics médicaux du canton de Genève] de répondre aux nouvelles exigences fédérales en matière de capitalisation des caisses de pension publiques. Elle les fusionnerait en une Caisse de prévoyance de l'Etat de Genève dotée d'un plan d'assainissement financier sur 40 ans.

Les efforts financiers seraient répartis entre les différents protagonistes : les assurés devraient travailler plus longtemps pour des rentes plus basses; employeurs et employés paieraient des cotisations plus

élevées; enfin, l'Etat et les autres employeurs effectueraient un versement de recapitalisation, fixé en l'occurrence à 800 millions de francs.

Sans plan validé par l'autorité de surveillance au 1^{er} janvier 2014, la CIA et la CEH perdraient leur droit à une capitalisation partielle. Elles seraient contraintes de prendre des mesures d'assainissement qui entraîneraient des coûts plus élevés, en particulier pour l'Etat, et une dégradation des prestations fournies aux assurés.

Un rapport de minorité du Grand Conseil a qualifié le projet de loi d'insatisfaisant, sans s'opposer au principe d'un assainissement. Cette minorité réclamait notamment une recapitalisation par l'Etat et les autres employeurs portée à CHF 1.1 milliard de francs au lieu de 800 millions. Les représentants de la minorité ont cependant assuré ne pas vouloir combattre la loi par référendum.

En revanche, un comité référendaire s'oppose avec virulence à cette loi qu'il qualifie d'antisociale. Il critique le fait que les retraites du 2^{ème} pilier sont partout remises en cause, notamment avec les tentatives constantes de baisser le taux de conversion et de porter l'âge de la retraite à 67 ans. La loi soumise au référendum représenterait un parfait exemple de ce phénomène, puisqu'elle péjorerait lourdement les conditions de retraite du personnel.

La LCPEG découlerait de deux lois fédérales soutenues par les milieux financiers et votées en 2010, la première déposant pratiquement les salarié-e-s du secteur public de tout contrôle sur leurs caisses, la seconde contraignant toutes les caisses publiques à augmenter sans cesse le taux de capitalisation.

Aux yeux du Comité référendaire, alors que les plus riches récolteraient les fruits de ces lois votés par les milieux les représentant, la LCPEG pénaliserait les plus démunis puisqu'elle prévoit l'élévation de l'âge donnant droit à une rente pleine, un allongement de la durée de cotisation à 40 ans, une réduction sensible des rentes et une forte augmentation des cotisations, autant de mesures qui interviendraient alors qu'en fait, les retraites CIA ou CEH seraient déjà loin d'être mirobolantes.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.ge.ch/votations/20130303/doc/Brochure-cantonale.pdf>



GR

1. Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (Olympische Winterspiele 2022 in Graubünden)

NEIN (52.66%)

Die Olympischen Winterspiele 2022 sollen in Graubünden stattfinden. Organisiert und durchgeführt werden die Spiele als gesamtschweizerisches Projekt. Bereits die Kandidatur soll im Kanton Graubünden neben wichtigen Investitionen im Infrastrukturbereich zu erheblichen Beschäftigungseffekten und wesentlichem Wirtschaftswachstum führen. Zur Finanzierung des kantonalen Anteils an den Kandidatur-, Investitions-, Sicherheits- und weiteren Kosten sollen finanzielle Mittel aus dem Vermögen des Kantons bereitgestellt werden.

Der Grosse Rat empfiehlt die Vorlage zur Annahme, mit folgenden Gründen;

- Dem Kanton Graubünden sollen erhebliche Mittel von aussen zufließen – ein Impulsprogramm für die ganze Bündner Wirtschaft, das ansonsten in keinem Fall ausgelöst werden könnte.
- Mit dem vorliegenden Kandidaturkonzept soll Graubünden in die Erneuerung bestehender Infrastruktur investieren, insbesondere im öffentlichen Verkehr, den Sportanlagen sowie in der Beherbergung. Graubünden könnte damit seine Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb langfristig sichern.

- Graubünden müsse touristisch neue Märkte erschliessen. Im Zuge der Kandidatur um Olympische Spiele könnten die Kommunikationskanäle internationaler Sponsoren genutzt werden.
- Graubünden könnte mit diesem Projekt Verantwortung übernehmen, seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen und einen für die ganze Schweiz bedeutungsvollen Beitrag an die Weiterentwicklung des Landes leisten.

Aus Sicht der Gegner würden die Olympischen Winterspiele zu grossen Belastungen für die Umwelt, für die Bündner Bevölkerung und für die öffentlichen Finanzhaushalte von Bund, Kanton und Gemeinden führen. Sie sind davon überzeugt, dass Olympische Spiele für die Steuerzahlenden ein ungünstiges Kosten- / Nutzenverhältnis aufweisen und dass ein Risiko für Kostenüberschreitungen bestehe. Sie bezweifeln zudem, dass es möglich sei, mit der Bündner Kandidatur die Winterspiele zu redimensionieren und eine selbstbestimmte, nachhaltige Durchführung zu gewährleisten. Sie sehen in Olympischen Spielen das falsche Mittel, um den Kanton Graubünden, den Tourismus und allgemein das Schweizer Berggebiet zu entwickeln. Aus Sicht der Gegner liege das Wachstumspotential des Bündner Tourismus insbesondere auch in einem Umbau des klassisch saisonalen Wintertourismus hin zu mehr Sommer- und Ganzjahrestourismus. Winterspiele würden aber den Fokus einzig auf den Winter legen, das Kostenproblem des Tourismus verschärfen und mit internationalen Sponsoren auch den falschen Imageträger für einen authentischen Tourismus darstellen.

Die Gegner erachten die Zielsetzungen des Projektes Olympische Winterspiele Graubünden 2022 überwiegend als richtig. Als Beispiele werden genannt: die nachhaltige Entwicklung, die Förderung der Innovation die Modernisierung (der Ausbau der Bündner Beherbergungsinfrastruktur ausgenommen), die Verbesserung des Preis- Leistungsverhältnisses im Tourismus, der gezielte Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie die Förderung des Breitensports. Nach Auffassung der Gegner sind die Olympischen Spiele jedoch das falsche Mittel, um diese Ziele zu erreichen.

2. Kantonale Volksinitiative «Für gerechte Wahlen» (Proporzinitiative 2014)

NEIN (56.10%)

Diese Volksinitiative verlangt einen Wechsel des Verfahrens für die Wahl des Grossen Rats vom heutigen Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zum Verhältniswahlverfahren (Proporz). Das neue Verfahren soll erstmals bei den Grossratswahlen im Jahre 2014 angewendet werden. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

Der Grosse Rat ist die oberste politische Behörde des Kantons, er übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus (Art. 30 Kantonsverfassung). Seine 120 Mitglieder werden heute alle 4 Jahre in 39 Kreisen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt (Art. 27 KV). Jeder Kreis erhält dabei mindestens einen Sitz (Art. 2 lit. a Ziff. 1 Grossratsgesetz). Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, muss ein «absolutes Mehr» erreicht werden: Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt.

Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. In einem allfälligen zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen (Art. 39 und 40 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden).

Ausser dem Kanton Graubünden wählt heute noch der Kanton Appenzell Innerrhoden das kantonale Parlament ausnahmslos nach dem Mehrheitswahlverfahren. Einige Kantone kennen ein Mischwahlsystem (Mehrheits-/Verhältniswahlverfahren), die übrigen Kantone ein Verhältniswahlverfahren.

Das bestehende Wahlsystem für den Grossen Rat ist politisch seit langem umstritten. Das Bündner Stimmvolk konnte sich in den letzten 75 Jahren mehrfach zur Frage der Einführung des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) äussern. Das Volk lehnte bis heute alle Vorstösse zur Änderung des bestehenden Wahlsystems ab, teilweise allerdings mit knappen Stimmenverhältnissen.

Auch in der Rechtslehre werde seit Jahrzehnten grundsätzliche Kritik am bündnerischen Wahlsystem geübt und dessen Bundesverfassungsmässigkeit in Frage gestellt. Die herrschende Lehre und das Bundesgericht halten ein Mehrheitswahlverfahren jedoch für verfassungskonform.

Das geltende bündnerische Wahlsystem stand auch im Rahmen des Gewährleistungsverfahrens der neuen Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai / 14. September 2003 beim Bund zur Diskussion. Letztlich erteilten die eidgenössischen Räte aber eine vorbehaltlose Gewährleistung.

Die Initiative konkret:

Die Wahlen für den Grossen Rat sollen bereits ab 2014 nach einem System durchgeführt werden, das die tatsächliche Stärke der einzelnen Parteien abbildet und auch kleineren Parteien die Einsitznahme ins Parlament ermöglicht. Das könne mit dem Wechsel vom heutigen Mehrheitswahlrecht (Majorz) zum Verhältniswahlrecht (Proporz) sichergestellt werden. Als Wahlkreise sollen die heute bekannten und in der Bevölkerung verankerten Bezirke bestimmt werden. Für die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise soll neu auf die gesamte Wohnbevölkerung, und nicht wie heute nur auf die schweizerische Wohnbevölkerung abgestellt werden. Alles Weitere solle der Gesetzgeber regeln. So etwa die Frage, ob die Mandatsverteilung mit der in einigen Kantonen eingeführten Pukelsheim-Methode errechnet werden soll, oder ob die Wahlkreise auch zu Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen werden können.

Argumente des Initiativkomitees:

Mit der Initiative soll nach Angaben der Initiantinnen und Initianten das Bündner Wahlsystem modernisiert und auf den gleichen Stand aller anderen Kantone und des Bundes gebracht werden.

Ausser Appenzell Innerrhoden haben alle Kantone das Proporzsystem eingeführt. Auch die Nationalratswahlen finden nach Proporz statt. Im Proporz sollen die Parlamentssitze im Verhältnis zur Stärke der kandidierenden Parteien und Gruppierungen verteilt werden. Proporzwahlen seien bewährt, zeitgemäss und sollen gewährleisten, dass der Bündner Grosse Rat ein echtes Abbild der Bevölkerung darstelle. Das geltende Mehrheitswahlverfahren (Majorz) sei demgegenüber veraltet und ungerecht. Es bilde den Willen der Wählenden nicht ab, weil es so angelegt sei, dass nicht alle Bündnerinnen und Bündner die gleiche Stimmkraft haben.

3. Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 16 Ziff. 6 KV, Aufhebung des ausserordentlichen Behördenreferendums) **JA (63.04%)**

Das ausserordentliche Behördenreferendum erlaubt es dem Grossen Rat, durch Mehrheitsbeschluss bestimmte Geschäfte von sich aus zur Volksabstimmung zu bringen. Bis heute hat der Grosse Rat allerdings davon noch nie Gebrauch gemacht, weshalb das Behördenreferendum abgeschafft werden soll.

Nach dem Willen des Grossen Rats soll das ausserordentliche Behördenreferendum nun wieder abgeschafft werden. Dies aus folgenden Gründen:

- Das Instrument habe sich als unnötig erwiesen: Obwohl es eine ganze Reihe von Gelegenheiten gäbe, habe das Parlament das Behördenreferendum nie angewendet. Das zeige deutlich, dass es dieses Instrument nicht brauche.
- Das Instrument habe sich als untauglich erwiesen: Wie die Praxis gezeigt habe, habe sich aufgrund der offenen Formulierung der Regelung nie eine Parlamentsmehrheit darauf einigen können, dass die Voraussetzungen für den Einsatz des Instruments gegeben seien.
- Das Instrument sei verfassungsrechtlich und staatspolitisch fragwürdig: Der vom Volk gewählte Grosse Rat solle die ihm von der Verfassung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahrnehmen. Es sei falsch, Entscheide über heikle, wichtige oder umstrittene Geschäfte über das Instrument des Behördenreferendums an das Volk zu delegieren. Der Grosse Rat solle die ihm übertragene Verantwortung wahrnehmen. Es sei dann Sache der im Parlament unterlegenen Parteien oder Interessenvertreter, sich zu organisieren, und durch Ergreifen des fakultativen Referendums dem Volk eine Mitwirkung zu ermöglichen. Da die Hürde für das Ergreifen des fakultativen Referendums

mit 1500 Unterschriften tief liege, werde die direkte Mitwirkung des Volkes durch den Wegfall des Behördenreferendums nicht eingeschränkt.

Für eine Minderheit des Grossen Rats sei es noch zu früh, um eine definitive Bilanz zum Behördenreferendum zu ziehen. Sie erachtet bereits die Diskussion über die Frage des Einsatzes des Instrumentes als wertvoll, weil sich daraus Signale für jene Kreise ausserhalb des Parlamentes ergäben, welche sich mit dem Gedanken eines Volksreferendums befassen würden. Schliesslich solle sich das Parlament die Möglichkeit dieses Instrumentes für die Zukunft erhalten, auch wenn es bis anhin noch nicht eingesetzt worden sei.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.gr.ch/DE/publikationen/abstimmungenwahlen/resultate/Abstimmungsunterlagen_Kanton/2013_03_03_01_Erlaeuterungen_d.pdf

JU



Initiative populaire cantonale «Un Jura aux salaires décents» OUI (54.25%)

Cette initiative conçue en termes généraux demande au Parlement cantonal de créer une base légale visant à instaurer un salaire minimum chiffré dans toutes les entreprises et branches économiques du canton du Jura. Ce salaire minimum chiffré, qui serait donc déterminé par le Parlement, devrait correspondre à un pourcentage du salaire national médian des branches économiques (par exemple 65%) ; il ne s'appliquerait pas aux branches possédant une CCT ou une CCT étendue. L'initiative prévoit en outre un délai de deux ans permettant aux entreprises d'entreprendre des démarches pour adhérer à une CCT.

Cette initiative trouve sa source dans la Constitution jurassienne qui prévoit, en son article 19 al. 3, que chaque travailleur a droit à un salaire qui lui assure un niveau de vie décent.

Cette disposition a obtenu la garantie fédérale en 1977. Cependant, les autorités jurassiennes – opposées à l'initiative – rappellent que le Conseil fédéral avait émis à l'époque une réserve à l'égard de cet article : « Encore faudrait-il que la Confédération n'ait pas exercé cette compétence [...], qu'un intérêt public soit menacé et qu'aucun autre moyen (tel le contrat collectif de travail) ne paraisse convenir; il importerait aussi de respecter le principe de la proportionnalité. C'est seulement dans ces limites [...] qu'un canton peut garantir des salaires minimaux en faveur de ses fonctionnaires et employés » (FF 1977 II 259 [267]).

Le Parlement et le Gouvernement recommandent son rejet. Certes, l'initiative poursuit à leurs yeux un but louable, mais elle ne pourrait toutefois déboucher concrètement que sur des salaires inférieurs à ceux pratiqués aujourd'hui et manquerait donc son but.

De leur côté, les initiants rappellent que tout travail mérite un salaire décent permettant de vivre sans devoir recourir à l'aide sociale. Il ne devrait pas y avoir de «working poors» en Suisse. Des salaires inférieurs à 3000 francs seraient encore trop nombreux. Dans un canton comme le Jura, frontalier, donc particulièrement exposé aux sous-enchères salariales, il semblerait que les mesures d'accompagnement à la libre circulation des personnes, censées protéger les travailleuses et les travailleurs, n'ont pas permis de limiter significativement les abus.

L'évolution récente au niveau des salaires les plus bas paraissant inquiétante, il serait nécessaire de donner un signal fort aux entreprises qui ne rémunèrent pas suffisamment leur personnel, en les obligeant à verser au moins un salaire décent que le Parlement sera chargé de fixer.

Une initiative visant à ce que l'Etat institue un salaire minimum cantonal a été acceptée dans le canton de Neuchâtel en 2011. Deux autres ont été refusées dans les cantons de Vaud et Genève, la même année. Pas encore traitées, des initiatives identiques ont aussi abouti en Valais et au Tessin. Une initiative a été déposée début 2012 au niveau fédéral et la population devrait voter à ce sujet dans quelques mois.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/12809.pdf/Departements/CHA/CHA/Votationscantonales/messageelecteurs03032013.pdf?download=1>

NE



Décret du 4 décembre 2012 portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Organisation du Grand Conseil)

OUI (87.96%)

Il s'agirait ici de modifier deux articles de la Constitution cantonale relatifs à l'organisation du Grand Conseil et à ses relations avec le Conseil d'Etat. Ces deux modifications, à première vue mineures, sont induites par la prochaine entrée en vigueur d'une nouvelle loi sur l'organisation du Grand Conseil (OGC). Deux des articles de cette loi, relatifs aux commissions que nomme le Grand Conseil, divergent des dispositions générales inscrites dans la Constitution neuchâteloise. Or, toute loi devant être conforme à la Constitution, il faut soit modifier cette dernière, soit modifier la loi. C'est là l'enjeu du vote : si la modification constitutionnelle est acceptée, la loi entrera en vigueur telle quelle; si elle est refusée, l'OGC sera modifiée sur les deux points concernés. Les choses semblent cependant plus complexes qu'il n'y paraît.

La première modification proposée (art. 82) tend à combler une lacune, à savoir que certaines séances de commission devraient pouvoir se dérouler sans qu'un chef de département y participe.

Il s'agirait par exemple des séances du bureau du Grand Conseil au cours desquelles celui-ci règle des questions d'organisation interne, de celle de la commission judiciaire au cours desquelles celle-ci exerce la haute surveillance sur l'activité des autorités judiciaires ou prépare les élections des juges, de celles de la commission statuant sur les demandes de grâce ou de celles de la nouvelle commission de gestion lorsqu'elle examine la manière dont le Conseil d'Etat gère l'Etat.

La seconde modification constitutionnelle proposée (art. 63 al. 3) vise à permettre au Grand Conseil de créer en son sein des commissions parlementaires ne respectant pas strictement le principe de la représentation proportionnelle. En effet, au vu de la fragmentation de l'échiquier politique et de la nature de certains sujets, il s'est avéré qu'il serait souhaitable de laisser le soin à la loi de régler le cadre institutionnel de chaque commission.

Il s'agirait par exemple des commissions d'enquête parlementaire, où il serait peut-être préférable qu'elles soient composées d'un petit nombre de députés représentant toutes les sensibilités politiques, voire de commissions comme la commission judiciaire, composées d'un nombre pair de députés.

Cela dit, les deux modifications constitutionnelles proposées s'inscrivent dans le contexte de la réforme du Grand Conseil, dont la nouvelle loi vise à accroître l'autonomie et l'efficacité. En le dotant, notamment, d'un secrétariat indépendant de la chancellerie, et d'un budget propre, en renforçant aussi la liberté d'action de ses organes dans leur rôle de contrôle des activités étatiques, l'OGC devrait intensifier les compétences et donc l'implication des députés dont elle a simultanément augmenté la

rémunération. Le Conseil d'Etat, de son côté, a manifesté une certaine désapprobation envers une évolution qui rognerait ses compétences et chargerait le budget cantonal.

Les deux articles que la nouvelle OGC implique de modifier dans la Constitution ne remettent pas en cause cette évolution, puisque le vote populaire n'aura pour effet que de confirmer la loi telle quelle ou de l'amender sur les deux seuls points évoqués. En revanche, ce vote pourrait avoir en quelque sorte *valeur de consultation* sur la démarche.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/redirect.jsp?ref=http://www.ne.ch/neat/documents/ElectionsVotation_s_4954/neatdocs_14919/Votinfo.pdf&file=Votinfo.pdf&styleType=bleu

NW



Volksinitiative über die Teilrevision des Steuergesetzes in Bezug auf die Abschaffung der Pauschalsteuer

NEIN (68.57%)

Mit der Volksinitiative über die Teilrevision des Steuergesetzes in Bezug auf die Abschaffung der Pauschalsteuer verlangen die Initianten, dass der Kanton Nidwalden für die Kantons- und Gemeindesteuern die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand abschaffen soll. Es handle sich hierbei um ein unfaires Besteuerungssystem, welches reichen Ausländerinnen und Ausländern steuerliche Sonderprivilegien gewähre. Der Landrat hat die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt.

Der *Landrat und der Regierungsrat* beantragen den Stimmberechtigten, die Volksinitiative abzulehnen. Die Ablehnung der Initiative wird damit begründet, dass die Besteuerung nach dem Aufwand Teil des schweizerischen Steuersystems sei.

Diese Besteuerung erfolge in dem gesetzlich dafür vorgesehenen Bemessungsverfahren; somit treffe die sprachliche Unterstellung von Seiten der Initianten, diese Besteuerung sei eine Pauschalsteuer, nicht zu.

Die Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand in Nidwalden würde sich auf die Steuer- und Standortattraktivität sehr nachteilig auswirken. Es müsste mit namhaften Steuerausfällen gerechnet werden. Der Kanton Nidwalden verfüge heute über ein sehr attraktives Steuerklima. Davon sollen nicht nur die oberen Einkommens- und Vermögenskategorien profitieren. Auch der Mittelstand und die unteren Einkommenskategorien würden im Vergleich zu anderen Kantonen steuerlich tief belastet. Dieser Standortvorteil dürfe nicht mit einer leichtfertigen Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand aufs Spiel gesetzt werden.

Für das *Initiativkomitee* sei die Pauschalbesteuerung ein Sonderprivileg für eine kleine Gruppe reicher Ausländer, während jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger ordentlich seine Steuern entrichte. Das sei ungerecht und unsolidarisch.

Im Kanton Nidwalden werden im Jahr 2012 82 Personen pauschal besteuert. Damit rangiert Nidwalden auf Platz zwei der Kantone mit dem grössten Anteil an Pauschalbesteuerten gemessen an der Bevölkerung. Nidwalden fördere den unsolidarischen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen, um auch kleinste Steuererträge einzustecken. Normalbesteuerte würden dies aus eigener Erfahrung kennen: Der Fiskus überprüfe auch kleinste Nebeneinkommen und nehme die Steuererklärung genau unter die Lupe. Nicht so bei Pauschalbesteuerten. Hier überprüfe der Kanton noch nicht einmal, ob die Pauschalbesteuerten ihren Wohnsitz auch tatsächlich im Kanton haben und wirklich keiner Erwerbstätigkeit nachgingen.

Im Kanton Zürich entschied sich das Stimmvolk bereits 2009 für die Abschaffung der Pauschalbesteuerung. Die Gegner der Initiative sagten auch dort die Abwanderung der Pauschalbesteuerten und dadurch verursachte Steuereinbussen voraus. Tatsächlich haben 92 der 201 Pauschalbesteuerten den Kanton bis heute verlassen. Dennoch wies Zürichs Fiskus im folgenden Jahr gar Mehreinnahmen aus. Da Pauschalbesteuerte im Schnitt nämlich über dreimal günstiger besteuert würden als Schweizer mit demselben Vermögen, zahlten die verbliebenen, reichen Ausländer deutlich mehr Steuern. Ausserdem blieben die Häuser der Weggezogenen nicht leer. Sie seien an wohlhabende Personen weiterverkauft oder vermietet worden, die regulär Steuern bezahlen. Die Abschaffung der Pauschalsteuer sei also nicht nur gerecht, sondern lohne sich für den Staatshaushalt des Kantons Nidwalden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.nw.ch/dl.php/de/0dy8v-9bm8fw/Abstimmungsbotschaft_Maerz_13.pdf



OW

1. Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, vom 13. September 2012

NEIN (62.41%)

Der Bundesrat hat 1997 bekannt gegeben, dass im Alpenraum vorgesehen sei, Kriegsflugplätze zu liquidieren. Hierzu zählt auch der Militärflugplatz Kägiswil.

Mit dem Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, 13 Parzellen auf dem Flugplatz Kägiswil sowie den nördlichen Teil des ehemaligen Nach- und Rückschublagers Kägiswil zu erwerben. Auf dem Gelände des ehemaligen Nach- und Rückschublagers Kägiswil soll das zentrale Logistikzentrum des Zivilschutzes eingerichtet werden. Erst durch das Zusammenführen dieser beiden Geschäfte konnte ein Preis vereinbart werden, dem beide Seiten zustimmen konnten.

Der vom Kantonsrat bewilligte Kredit für alle oben genannten Parzellen beträgt 1,8 Millionen Franken.

Ein Referendumskomitee möchte aber den Flugplatz erhalten, trotz Errichtung eines Zivilschutzzentrums. Das Referendumskomitee bedauert die Tatsache, dass die Vorlage, die dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet wurde, nur eine Abstimmung über beide Projekte erlaube. Der Widerstand richte sich nur gegen die Aufhebung des Flugplatzes: der Landkauf für das Zivilschutzzentrum sei unbestritten und könnte deshalb auch bei einem Nein zur Aufhebung des Flugplatzes von der Regierung erneut als Antrag dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Obwalden brauche den Flugplatz als attraktiven Standortvorteil. Der Flugplatz Kägiswil soll als nützliche und kostengünstige Infrastruktur erhalten bleiben. Er sei ein attraktiver Standortfaktor, eine Ausbildungsstätte für die Jugend und eine bewährte Sport- und Freizeitanlage.

2. Volksbegehren für ein Jugendparlament in Obwalden

NEIN (84.25%)

Sowie

Gegenvorschlag des Kantonsrats

NEIN (53.95%)

Ein überparteiliches Initiativkomitee hat am 1. Februar 2012 ein Volksbegehren eingereicht. Es verlangt vom Kantonsrat die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für ein Jugendparlament in Obwalden.

Das Jugendparlament soll dabei ganz klar als kantonal geregelter Auftrag verstanden werden und die Jugendlichen sollen mit dem Motionsrecht beim Kantonsrat Anträge einreichen können.

Kantonsrat und Regierungsrat unterstützen das Anliegen, Jugendliche frühzeitig für die Politik zu sensibilisieren. Sie sind jedoch der Auffassung, dass es keine Staatsaufgabe sei, ein Jugendparlament am Leben zu erhalten. Vielmehr lebe ein Jugendparlament vom Engagement und Einsatz der Jugendlichen.

Um Erfahrungen mit einem Jugendparlament zu sammeln und eine für den Kanton passende Lösung zu finden, soll ein auf fünf Jahre befristetes Pilotprojekt durchgeführt werden. Das von der Initiative geforderte Motionsrecht für das Jugendparlament gehe zu weit. Zudem fehle heute die gesetzliche Grundlage. Das Motionsrecht soll durch ein Petitionsrecht ersetzt werden. Denn die Besetzung des Jugendparlaments erfolge nicht durch eine Volkswahl, womit ihm die politische Legitimation für das Motionsrecht fehle.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ow.ch/dl.php/de/50fe91eba84ce/Abstimmungsbroschuere_3.3.2013.pdf

SH



1. Kreditbeschluss betreffend Miete und Ausstattung der

«Dreifachsporthalle und der Querhalle Stahlgiesserei»

NEIN (51.2%)

Die Sporthallen in der Stadt Schaffhausen seien schon länger völlig ausgelastet. Sowohl der Schulsport als auch der Breitensport hätten unter dem zu knappen Hallenangebot gelitten. Die Sporthalleninfrastruktur müsse daher teilweise ausserhalb der Stadt genutzt werden. Für den Breitensport bestehe zudem eine Warteliste für die Benutzung der Halleninfrastruktur.

Die Parlamente von Kanton und Stadt beabsichtigen, die von privaten Investoren noch zu errichtende Dreifachsport- und die sogenannte Querhalle in der Stahlgiesserei Schaffhausen für den Schul-, Vereins- und Breitensport während 30 Jahren zu mieten.

Alle Parteien und Fraktionen befürworten die langfristige Einmietung der öffentlichen Hand in die Dreifachsporthalle im Stahlgiesserei-Areal. Angesichts der angespannten Finanzlage sei der Kantonsrat bestrebt, nur bei dringendem Bedarf zusätzliche Ausgaben zu bewilligen. Der Bedarf an zusätzlicher Sporthalleninfrastruktur für den Schul-, Vereins- und Breitensport sei ausgewiesen und soll durch eine attraktive Lösung mit überregionaler Ausstrahlung gedeckt werden.

Deshalb hat der Kantonsrat den Verpflichtungskredit für Mietzinsen zur Nutzung der geplanten Hallen in der Höhe von jährlich maximal 766'000 Franken, die jährlich wiederkehrenden Kosten von maximal 239'000 Franken sowie die einmaligen Kosten für die Anschaffung von Geräten in der Dreifachsporthalle von 255'000 Franken gutgeheissen.

2. Volksinitiative «Steuern runter»

NEIN (67.7%)

Die Volksinitiative «Steuern runter» möchte die Kantonsverfassung mit einem neuen Art. 99 Abs. 3 ergänzen. Die Bestimmung sieht vor, dass sich der kantonale Steuerfuss während 5 Jahren um je 2 Prozent pro Jahr reduzieren soll, erstmals für das Steuerjahr 2013. Der Kantonsrat könnte weitergehende Steuerfussreduktionen beschliessen und in den Folgejahren anrechnen. Diese Regelung soll 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahinfallen. Die Reduktion des Steuerfusses würde 2017 10 Prozent ausmachen und zu Steuerausfällen von rund 27 Mio. Franken pro Jahr führen.

Die Initianten vertreten die Ansicht, dass der Kanton Schaffhausen jedes Jahr mehr Steuergelder ausgabe und die Verschuldung steige. Mit der Initiative gebe das Volk der Regierung einen klaren Sparauftrag. Die Schaffhauser würden überdurchschnittlich hohe Steuern bezahlen. Der Mittelstand müsse endlich entlastet werden.

Die Kantonsbehörden engagieren sich sehr stark gegen diese Initiative. Ihrer Meinung nach sei die Initiative aufgrund der aktuellen Situation des Kantons Haushaltes nicht verkraftbar. Sie würde namentlich die Pflicht des Kantons- und Regierungsrates, den Staatshaushalt mittelfristig ausgeglichen zu gestalten, gefährden, und würde zu einem erheblichen Dienstleistungsabbau führen. Die vorgeschriebenen Steuerfussenkungen würden hohe Einnahmefälle verursachen, die es über Jahre verunmöglichen, gezielte Steuerentlastungen vorzunehmen. Schliesslich würde damit die Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandortes gefährdet.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente_nicht_im_Formularpool/Abstimmungen/2013/AbstMag_Kt_2013-03-03.pdf

SZ



Verpflichtungskredit für die Sanierung des Turnhallen- gebäudes und die Schulraumerweiterung am Berufsbildungszentrum Goldau

JA (73.5%)

Die Dreifachturnhalle des Berufsbildungszentrums Goldau soll saniert werden. Gleichzeitig soll auf dem bestehenden Garderobentrakt Raum für fünf neue Schulzimmer geschaffen werden. Damit könnten die gestiegenen Raumbedürfnisse für verschiedene Berufsgattungen erfüllt werden.

Das vorliegende Projekt sieht vor, die bestehende Dreifachturnhalle zu sanieren und auf dem Garderobentrakt der Turnhalle fünf zusätzliche Schulzimmer zu erstellen. Damit könnten zwei Schulzimmer für den naturwissenschaftlichen Unterricht geschaffen werden, die heute fehlen. Die anderen drei Schulzimmer sollen für das schulische Brückenangebot, das zurzeit extern eingemietet ist, und für zusätzlichen Raumbedarf verschiedener Berufslehren benötigt werden.

Den dafür notwendigen Verpflichtungskredit in der Höhe von 9.4 Mio. Franken hat der Kantonsrat mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.sz.ch/documents/Broschuere_Kt_3.pdf



1. Modifiche del 26 settembre 2012 della legge sull'organizzazione e la procedura in materia di tutele e curatele dell'8 marzo 1999

SI (56.85%)

Il 26 settembre 2012, il Gran Consiglio ha approvato le modifiche della legge sull'organizzazione e la procedura in materia di tutele e curatele. La riforma è conseguente alla revisione del Codice civile svizzero, in particolar modo del nuovo diritto di protezione degli adulti, entrato in vigore il 1° gennaio 2013. Contro la modifica di legge è stato promosso il referendum da parte di 68 Comuni, sostenuto anche da una ventina di altri Comuni.

In realtà, le norme controverse si limitano essenzialmente a quelle approvate dal Parlamento in seguito a emendamenti che prevedono, in modo particolare, che il grado di occupazione dei Presidenti delle Autorità regionali di protezione (in precedenza, denominate Commissioni tutorie regionali) non sia inferiore all'80%. In concreto, le misure contestate dai Comuni promotori del referendum sono:

- Il grado di occupazione minimo all'80% per il Presidente dell'autorità tutoria;
- L'esame di idoneità da parte del Consiglio di Stato per l'assunzione della funzione di Presidente;
- L'entrata in vigore il 1° luglio 2013.

Secondo gli argomenti contrarie dell'Associazione dei comuni ticinesi, la proposta di un grado di occupazione minimo dell'80% non poggia su alcuna motivazione seria. Per di più, il nuovo quadro giuridico non comporta cambiamenti riguardo alla ripartizione dei costi di funzionamento delle Autorità regionali di protezione.

2. Sgravi fiscali: primo atto – Iniziativa popolare elaborata del 22 febbraio 2011

NO (65.12%)

L'iniziativa, respinta dal Gran Consiglio il 20 dicembre 2012, propone una riduzione delle aliquote per le imposte a carico delle persone fisiche e delle persone giuridiche mediante la modifica degli articoli 35, 76 e 87 della legge tributaria.

L'iniziativa popolare propone la modifica di tre disposizioni della Legge tributaria cantonale:

1. la riduzione del numero degli scaglioni e delle relative aliquote di reddito imponibile e l'aumento della quota esente per l'imposta sul reddito delle persone fisiche dagli attuali 12'000 a 14'000 franchi per le persone sole e dagli attuali 19'600 a 22'500 franchi per i coniugati (modifica art. 35);
2. la riduzione scalare nell'arco di tre anni dell'aliquota dell'imposta sull'utile delle persone giuridiche dall'attuale 9% al 6% (modifica art. 76);
3. la rinuncia a prelevare l'imposta sul capitale delle persone giuridiche se le stesse pagano l'imposta sull'utile (modifica art. 87).

Governo e Parlamento sono contrari alle proposte dell'iniziativa popolare. L'accettazione dell'iniziativa comporterebbe minori entrate fiscali di 341 milioni di franchi all'anno: 191 milioni per il Cantone e 150 milioni per i Comuni.

Minori entrate dalle imposte ordinarie delle persone fisiche:

- 74 milioni di franchi in meno all'anno per il Cantone;
- 58 milioni di franchi in meno all'anno per i Comuni.

Minori entrate dalle imposte alla fonte:

- 11 milioni di franchi in meno all'anno per il Cantone;
- 9 milioni di franchi in meno all'anno per i Comuni.

Minori entrate dalle imposte delle persone giuridiche:

- 106 milioni di franchi in meno all'anno per il Cantone;
- 83 milioni di franchi in meno all'anno per i Comuni.

Le perdite di entrate fiscali non sarebbero state correttamente quantificate dai promotori dell'iniziativa che hanno calcolato un minor gettito di 115 milioni di franchi all'anno, sottovalutando ampiamente l'impatto delle loro proposte sia per il Cantone sia per i Comuni. Per di più, l'iniziativa proporrebbe sgravi fiscali che non tengono conto dello stato deficitario delle finanze pubbliche e dei reali bisogni dei cittadini, sottraendo risorse indispensabili al Cantone e ai Comuni per continuare ad assicurare i servizi essenziali finora offerti alla popolazione.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www4.ti.ch/fileadmin/GENERALE/DIRITTIPOLITICI/votazioni/03032013/Votazione_03032013_Opuscolo_WEB.pdf

ZH



**1. A. Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei
Lehrpersonen an der Volksschulen (Beschluss des
Kantonsrates vom 6. Februar 2012)
B. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten**

**JA (67.92%)
NEIN (58.27%)**

Das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule sieht vor, dass alle Lehrpersonen, die Fächer im Rahmen des kantonalen Lehrplans unterrichten, kantonal angestellt werden.

Dieses Gesetz enthält eine Reihe von Neuregelungen, die entweder auf parlamentarische Vorstösse zurückgehen oder im Rahmen des Projekts «Belastung – Entlastung im Schulfeld» erarbeitet wurden. Ebenfalls gesetzlich verankert werden Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrermangels. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die Kantonalisierung des Anstellungsverhältnisses der Lehrpersonen, die Festlegung eines minimalen Unterrichtspensums, die Neuregelung des Anstellungsverhältnisses für Schulleiterinnen und Schulleiter, die Möglichkeit, in Zeiten von Lehrermangel Lehrpersonen ohne abgeschlossene Ausbildung befristet anzustellen, sowie eine neue Regelung der Probezeit und der Kündigungsfristen.

Diese Änderungen waren im Kantonsrat – mit Ausnahme des Verzichts auf das Lehrdiplom für die Schulleitungen – unbestritten. Tatsächlich müssten die Schulleiterinnen und Schulleiter deshalb nicht mehr in jedem Fall über ein Lehrdiplom verfügen. Vorausgesetzt wird jedoch eine Schulleiterausbildung.

Gegen die Änderung des Lehrpersonalgesetzes ist von den Stimmberechtigten ein Referendum mit Gegenvorschlag ergriffen worden. Es wird verlangt, dass Schulleiterinnen und Schulleiter in jedem Fall über ein Lehrdiplom oder eine pädagogisch gleichwertige Ausbildung verfügen müssen. Nach Ansicht des Regierungsrates habe sich diese Regelung in der Praxis aber nicht bewährt.

2. Steuergesetz (Änderung vom 2. April 2012; Steuersätze der Grundstückgewinnsteuer)

NEIN (55.92%)

Die beantragte Änderung des Steuergesetzes betrifft die Steuersätze der Grundstückgewinnsteuer. Der Kantonsrat hat als Gegenvorschlag zu einer inzwischen zurückgezogenen Volksinitiative eine Erhöhung der Steuerermässigung bei längerer Besitzesdauer beschlossen. Damit soll die während der Besitzesdauer aufgelaufene Teuerung kompensiert und die Steuerbelastung auf das Niveau der günstigsten Nachbarkantone gesenkt werden.

Weil gegen die Gesetzesänderung das Kantonsratsreferendum ergriffen worden ist, wird sie den Stimmberechtigten unterbreitet.

Der Regierungsrat lehnt die Erhöhung der Besitzesdauererrabatte bei der Grundstückgewinnsteuer im Hinblick auf die erheblichen Steuerausfälle für die Gemeinden ab. Für den Regierungsrat besteht keine Notwendigkeit für eine allgemeine Senkung der Grundstückgewinnsteuer. Der Kanton Zürich liege im Vergleich mit den umliegenden Kantonen bei der Grundstückgewinnsteuerbelastung nach den heute geltenden Steuersätzen im Mittelfeld. Es könne daher nicht gesagt werden, dass die Grundstückgewinnsteuer im Kanton Zürich wesentlich höher ist als in den umliegenden Kantonen. Weiter hätten bereits die bestehenden grosszügigen Besitzesdauererrabatte zur Folge, dass die angefallene Teuerung in der Regel ausgeglichen wurde. Dies soll zumindest auf die Entwicklung in den letzten 20 Jahren zutreffen. Vor diesem Hintergrund sei es nach Ansicht des Regierungsrates nicht gerechtfertigt, den Gemeinden Steuerausfälle von rund 75 Mio. Franken pro Jahr aufzubürden.

3. Mittelschulgesetz (Änderung vom 27. August 2012: Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen)

JA (69.27%)

Die Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen, die heute im 12. oder 13. Schuljahr stattfinden, sollen neu im 9. oder 10. Schuljahr, d.h. in der 1. oder 2. Klasse des Langgymnasiums, durchgeführt werden.

Das Mittelschulgesetz verlangt, dass in den oberen Klassen der Mittelschulen eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltführung, Werken und Nähen in Form eines dreiwöchigen Internatskurses vorzusehen ist (§27 Abs. 2 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999). Dieser Kurs – auch «Husi» genannt – ist für die Schülerinnen und Schüler aller kantonalen Lang- und Kurzgymnasien obligatorisch. Dieser Kurs soll neu in der 1. oder 2. Klasse des Langgymnasiums durchgeführt werden. Die hauswirtschaftliche Ausbildung soll damit im gleichen Zeitraum stattfinden wie für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule der Volksschule. Dadurch soll vermieden werden, dass Sekundarschülerinnen und -schüler, die ins Kurzgymnasium übertreten, zweimal eine Hauswirtschaftsausbildung erhalten. Zudem sollen die oberen Klassen der Mittelschulen entlastet werden, indem ihnen im Vorfeld der Matura mehr Zeit zur Erfüllung des Lehrplanes zur Verfügung stehen würdet.

Gegen den Beschluss des Kantonsrates zur Änderung des Mittelschulgesetzes wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen, weshalb die Vorlage den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

Eine Minderheit des Kantonsrates empfiehlt die Annahme des Referendums zur Vorlage 4796 aus folgenden Gründen. Zuerst soll man ein bewährtes Konzept nicht ändern. Dann sei diese Änderung pädagogisch und finanziell fragwürdig. Schliesslich habe diese Gesetzesrevision als eigentliches Ziel die komplette Abschaffung der Husi an den Mittelschulen, auf Raten, und in Missachtung des Volkswillens.

4. Beschluss des Kantonsrates vom 2. April 2012 über die Behandlung der Einmaleinlage und der Arbeitgeberbeiträge zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal beim mittelfristigen Ausgleich

JA (65.21%)

Der Finanzhaushalt des Kantons Zürich muss gemäss Verfassung über acht Jahre ausgeglichen sein. Dieser sogenannte «mittelfristige Ausgleich» würde wegen der vom Kantonsrat bereits beschlossenen kapitalmässigen Stärkung der kantonalen Pensionskasse (BVK) zurzeit, und in den nächsten Jahren, nicht erreicht.

Der Kantonsrat hat im April 2012 ein Massnahmenpaket beschlossen, um die kantonale Pensionskasse (BVK) finanziell zu stärken. Zu diesen Massnahmen gehört unter anderem eine Einmaleinlage durch den Kanton von 2 Mrd. Franken. Diese Einmaleinlage ist nicht Gegenstand dieser Volksabstimmung, weil der betreffende Kantonsratsbeschluss bereits rechtskräftig ist.

Der Kantonsrat hat jedoch gleichzeitig eine besondere Regelung für die Anrechnung des Massnahmenpakets an den sogenannten mittelfristigen Ausgleich getroffen, mit der ein ausgeglichener Staatshaushalt gewährleistet wird. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass das Ziel ausgeglichener Staatsfinanzen verfehlt werde und deshalb ein über mehrere Jahre andauerndes einschneidendes Sparprogramm im Umfang von jährlich rund 430 Mio. Franken ausgelöst würde oder die Steuern erhöht werden müssten.

Gegen diese besondere Regelung, die vom Regierungsrat und einer grossen Mehrheit des Kantonsrates genehmigt wurden, hat eine Minderheit des Kantonsrates das Referendum ergriffen.

Nach der Meinung der Minderheit sei diese Ausnahme zur verfassungsmässigen Vorschrift eine Missachtung der Kantonsverfassung. Darüber hinaus soll es keine Verbindung geben zwischen Golderlös und BVK-Sanierung. Schliesslich soll die Regierung transparent und konsequent handeln, d.h. diese Ausnahme soll über eine Verfassungsänderung beschlossen werden.

Für den Kantonsrat hingegen, angenommen der Beschluss von den Stimmberechtigten würde verworfen, müsste der Kanton über mehrere Jahre trotz weiterhin solidem Staatshaushalt die Steuern erhöhen oder ein Sparpaket von jährlich rund CHF 430 Mio. Franken schnüren. Ein Sparprogramm hätte einen erheblichen Leistungsabbau, insbesondere bei Bildung, Gesundheit und Sicherheit mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung und die Gemeinden, zur Folge. Ein Nein zur Vorlage würde überdies zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes führen. Die von Regierungsrat und Kantonsrat beschlossene besondere Regelung ermögliche den Verzicht auf derart einschneidende Massnahmen, ohne dadurch das Prinzip eines über acht Jahre ausgeglichenen Staatshaushalts und das Ziel der Stärkung der BVK zu gefährden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.sk.zh.ch/internet/staatskanzlei/de/die_staatskanzlei/veroeffentlichungen/abstimmungszeitung/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/60_1342015989205.spooler.download.1358239651591.pdf/AbstZtg_3_Maerz_2013_Staatskanzlei_Kanton_Zuerich.pdf